

Da die Ehre oder der gute Name zu den jedem nicht verdorbenen Menschen theuren Gütern, und die Bewahrung desselben zu seinen Rechten gehört, so darf Niemand den Andern auf irgend eine Art durch Geberden, Schimpfworte, oder andere beleidigende Reden oder Handlungen kränken. Wer es thut, wird von der Obrigkeit bestraft. Auch selbst wenn Jemand wirklich ein Verbrechen begangen hat, darf ich ihm dasselbe nicht öffentlich vorwerfen, und ihn deshalb beschimpfen, sondern muß es der Obrigkeit anzeigen, die das Recht hat, darüber zu richten. Verläumder und falsche Ankläger werden nachdrücklich bestraft, und selbst der, welcher aus Unbesonnenheit oder Unvorsichtigkeit auf irgend eine Art den guten Namen des Andern kränkt, muß ihm wenigstens eine öffentliche Ehrenerklärung geben. Pasquille oder Schmähschriften, Spottbilder u. dgl. ziehen dem Urheber, aber auch denen, die sie verbreiten helfen, schwere Strafen zu, und diese Strafe ist um so härter, wenn die Person, deren Ehre angegriffen ist, ein Vorgesetzter, ein Oberer oder öffentlicher Staatsdiener ist.

Da jeder Mensch ein vollkommenes Recht auf sein rechtmäßiges Eigenthum hat, so darf Niemand einem Andern in Ansehung desselben irgend einen Schaden zufügen, oder es ihm entwenden; und dieß ist um so strafbarer, wenn man die Verpflichtung der Bewahrung und Verwaltung desselben ausdrücklich übernommen hat, wie dieß bei Vormündern z. B. der Fall ist. Jeder, der sich Etwas, was einem Andern gehört, es sei, was es wolle, ohne Vorwissen und Einwilligung des rechtmäßigen Eigenthümers zueignet, um es zu behalten, ist ein Dieb, begeht einen Diebstahl, und wird, wenn seine That entdeckt wird, von der Obrigkeit hart bestraft. Hat sich Jemand bei dem Diebstahl Gewalt erlaubt, ist er eingestiegen, hat er Etwas erbrochen, sich der Nachschlüssel oder Dietriche bedient, hat er den Diebstahl in Gesellschaft Mehrerer, oder wohl gar als Anführer einer Bande begangen, oder hat er Eltern, Hereschaften, öffentliche Kassen, Kirchen, öffentliche